



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26.07.2017

Forderung einer Veränderung vom Fußgängerübergang
Bushaltestelle Mitterweg

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03707 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 01.06.2017

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 01.06.2017, wonach östlich der Fußgängerüberganges in der Hochäckerstraße (östlich Görzer Straße) eine Bodenschwelle gefordert wird und eine besser bzw. anders plazierte Warnsignalisierung am Zebrastreifen gewünscht wird. Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Bei einer Bodenschwelle handelt es sich um eine bauliche Maßnahme. Allerdings sind nach Kenntnis des Kreisverwaltungsreferates solche Bodenschwellen in Bayern im öffentlichen Straßenraum nicht zugelassen.

Der Zebrastreifen in der Hochäckerstraße östlich Görzer Straße ist im Bereich der dortigen Bushaltestellen so angeordnet, dass die Bushaltestelle für den Fahrverkehr in östlicher Richtung hinter dem Fußgängerüberweg liegt. In westlicher Fahrtrichtung liegt die Haltestelle in einem ausreichenden Abstand vor dem Zebrastreifen. Gleichzeitig wird das Überholen vor dem Zebrastreifen durch eine Fahrbahnbegrenzungslinie untersagt. Dies ist zur Sicherheit der Fußgänger bei der Nutzung des Zebrastreifens erforderlich. Darüber hinaus wurden für beide Fahrtrichtungen der Hochäckerstraße am Zebrastreifen jeweils beidseitig Warnblinker angeordnet. Diese (Gelb)-Blinker sind auf Dauerbetrieb ausgelegt. Damit wird die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den Zebrastreifen weiter erhöht. Auch bestehen über der Fahrbahn beleuchtete Verkehrszeichen „Fußgängerüberweg“.

Nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates ist die Erkennbarkeit des Überweges für die Verkehrsteilnehmer eindeutig gegeben. Anzumerken ist noch, dass nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung der betroffene Fahrverkehr den zu Fuß Gehenden, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen muss. Insofern muss der Fußgänger seine Überquerungsabsicht gegenüber dem Fahrverkehr vor dem Überqueren der Straße auch zum Ausdruck bringen.

Wir bitten um Verständnis, wenn weitere verkehrsaufsichtliche Maßnahmen an dem Zebrastreifen nicht als erforderlich angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/141